

Anhang.

Standorte der Gesellschaftswagen für die nächsten Umgebungen.

Arsenal, Lobkowitzplatz.

Bahnhof der Südbahn, }
Bahnhof der Nordbahn, } Stephansplatz.

Braunhirschengrund, Landstrongasse; am Hof.

Breitensee, Stephansplatz, am deutschen Haus.

Döbling, am Hof, bei der Apotheke zum weißen Engel; Freiung,
bei dem Kaffeehause; Singerstraße, beim Franziskanerkloster.

Dornbach, Schottenhof; neuer Markt.

Floridsdorf, Leopoldstadt, weißes Ross.

Gaudenzdorf, im Bürgerhospital, 5. Hof.

Gersthof, Freiung.

Grinzing, am Hof, Lotto-Kollektur von Sothen.

Hainbach, neuer Markt (Sonn- und Feiertags, und Dienstags,
Donnerstags).

Heiligenstadt, Freiung Nr. 137; neuer Markt.

Hezendorf, Stephansplatz.

Hernals, }
Hernalser Linie, } am Hof.

Hiezing, am Peter, neuer Markt, Stephansplatz, Stock-im-
Eisen; Jägerzeile beim Theater.

Hütteldorf, neuer Markt, nächst dem Kapuzinerkloster; am Hof,
beim Gasthof zur Kugel.

Kaiser-Ebersdorf, Schulenstraße, Gasthof zur goldenen Ente.
Kaltenleutgeben, Laimgrube, Wienstraße, Gasthaus zu den
drei Hufeisen.

Klosterneuburg, neuer Markt, beim Hötel Munsch, Minoritenplatz.

Lainz, Stephansplatz.

Mauer, Lobkowitzplatz, Bürgerspital, 5. Hof.

Meidling (Ober-), Stephansplatz.

Meidling (Unter-), neuer Markt, Hötel Munsch.

Neustift, Freiung.

Nußdorf, Haarthof.

Penzing, Judenplatz, Lobkowitzplatz.

Perchtoldsdorf, Kärnthnerstraße, Gasthof zum wilden Mann;
Spiegelgasse, Stadt Frankfurt.

Pöbleinsdorf, Freiung, beim römischen Kaiser.

Rodaun und Kalksburg, neuer Markt, Hötel Munsch.

Sechshaus, hoher Markt.

Schwender's Etablissement in Sechshaus, am Hof, bei der
Apothek.

Sievering, am Hof.

Simmering, nächst dem Stubenthore, bei der Bockgasse; Ste-
phansplatz.

Sophienbad, Stephansplatz.

St. Veit, neuer Markt, Hötel Munsch.

Währing, } Freiung, beim römischen Kaiser.
Weinhaus, }

Fahrtare der einspännigen Lohnfuhrwerke für gewöhnliche Fahrten.

§. 1. Für jede Viertelstunde der Fahr- oder Wartezeit 12 kr.
Bei Beleuchtung der Wagenlaternen..... 15 =
Zur Nachtzeit, d. i. von 10 Uhr Nachts bis 6 Uhr Früh,
um die Hälfte mehr.

§. 2. Jede begonnene Viertelstunde wird als voll berechnet.

§. 3. Bei Fahrten außer der Linie, bis auf die Entfernung von einer Stunde von derselben, dann in die Schwimmanstalt am Lator und im Prater, wie auch zu den Feuerwerken und Spazierfahrten im Prater gilt die obige einfache Taxe, wenn der Wagen auch zur Rückfahrt benutzt wird; außerdem ist die Taxe doppelt zu bezahlen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß ein Einspanner, welcher sich bereits an diesen Orten befindet und daselbst zur Rückfahrt aufgenommen wird, auf diese doppelte Zahlung keinen Anspruch hat.

§. 4. Bei Fahrten zu den Dampfschiff-Landungsplätzen und Eisenbahnhöfen mit Benutzung des Wagens zur Rückfahrt gilt die nach den Viertelstunden entfallende einfache Taxe; ohne Benutzung des Wagens zur Rückfahrt sind folgende Taxen festgesetzt, gleichviel ob die Fahrt bei Tag oder bei Nacht stattfindet.

A. Bezüglich der Kaiser Ferdinands-Nordbahn.

	fl. kr.
a) Von der Leopoldstadt, Jägerzeile, Landstraße und Weißgärber.....	— 24
b) Von der innern Stadt.....	— 30
c) Vom Rennweg, Wieden, Mariahilf und Rossau.....	— 40
d) Von der Josephstadt, Alservorstadt Neubau, Schottenfeld und Liechtenthal.....	1 —

B. Bezüglich der Gloggnitzer Eisenbahn.

	fl. kr.
a) Von der innern Stadt, Landstraße, Weißgärber und Wieden.....	— 40
b) Von der Leopoldstadt, Jägerzeile, St. Ulrich, Josephstadt und Mariahilf.....	— 50
c) Von der Alservorstadt und Rossau.....	1 —

C. Bezüglich des Dampfschiff-Landungsplatzes bei den Kaisermühlen.

	fl. fr.
a) Von der innern Stadt, Leopoldstadt und Jägerzeile...	1 20
b) Von der Landstraße, Wieden, Laimgrube, Josephstadt, Alservorstadt und Rosau.....	1 36
c) Von Gumpendorf, Matzleinsdorf, Schottensfeld, Breitenfeld und Liechtenthal	1 48

D. Bezüglich des Dampfschiff-Landungsplatzes zu Rusdorf.

	fl. fr.
a) Von der innern Stadt, Rosau und Alservorstadt.....	1 20
b) Von der Leopoldstadt, Jägerzeile und Josephstadt.....	1 40
c) Von Mariahilf, Gumpendorf und Schottensfeld	1 48
d) Von der Wieden, Landstraße und Erdberg.....	2 —

§. 5. Gewöhnliches, leicht unterzubringendes Reisegepäck kann gegen Vergütung von 6 fr. mitgenommen werden. Ungewöhnlich schwere oder große Gepäckstücke mitzunehmen ist dem Kutscher verboten.

§. 6. Die Weg- und Brückenmauthen treffen den Fahrgast.

§. 7. Der Wagen ist für nicht mehr als zwei Personen berechnet, und darf nie von drei erwachsenen Personen benutzt werden.

Kinder bis zu 10 Jahren im Innern des Wagens oder einen Bedienten auf dem Kutschbock mitzunehmen ist gestattet.

§. 8. Jeder Wagen, an welchem die Peitsche aufgesteckt ist, kann wo immer ohne Unterschied der Zeit und des Wetters in Anspruch genommen und tarifmäßig benutzt werden.

§. 9. Um Streitigkeiten über die Fahrzeit thunlichst zu begegnen, hat der Kutscher einem jeden Fahrgaste seine Uhr sowohl beim Einsteigen als auch beim Aussteigen vorzuweisen.

§. 10. Für jeden bestellten Wagen wird für das Abholen beim Hause oder sonstigen bestimmten Orte eine Viertelstunde besonders berechnet.

§. 11. Beschwerden wegen Ueberschreitung dieser Bestimmungen, wegen Fahrtverweigerung, oder unanständigen Benehmens der Kutscher können bei der k. k. Polizei-Direktion oder auch bei den k. k. Bezirks-Polizei-Kommissariaten, wo der Beklagte wohnt oder seinen Standplatz hat, oder wo die Ueberschreitung erfolgt ist, zur gesetzlichen Ahndung angezeigt werden.

Von der k. k. Polizei-Direktion.
Wien, am 1. Januar 1855.

Fiaker-Fahrtaxe für Wien*).

§. 1. Die Bestimmung der Fahrpreise für Fahrten nach der Entfernung bleibt dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§. 2. Als der unter allen Umständen geltende höchste Fahrpreis wird festgesetzt:

- a) für die erste halbe Stunde — fl. 30 fr. C.-M.
- b) für die erste Stunde 1 " — " "
- c) für jede weitere halbe Stunde — " 20 " "

Jede begonnene, wenn auch nicht abgelaufene halbe Stunde wird für voll gerechnet.

§. 3. Diese Fahrtaxe gilt nur innerhalb der Linien Wiens, der Preis für die Fahrten außer den Linien, wie auch für Praterfahrten, wenn im letzteren Falle der Wagen nicht auch zur Rückfahrt benutzt wird, bleibt vorläufig dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§. 4. Jeder auf seinem Standorte aufgestellte Fiaker ist über Aufforderung der Partei zum Fahren nach dieser Taxe verpflichtet. Die Wahl unter den aufgestellten Fiakern ist der Fahrpartei überlassen.

§. 5. Beim Einsteigen am Standplatze hat der Fiaker den Fahrgast auf die Zeit, allenfalls mittelst Hinweisung auf die Uhr, aufmerksam zu machen.

Der Beginn der Fahrt bei Bestellung zu einem Hause wird von dem Zeitpunkt an gerechnet, als der Fiaker von seinem Aufstellungsorte unmittelbar abgerufen wurde, außerdem aber von der Zeit, zu welcher er zu erscheinen bestellt worden ist.

§. 6. Der Fahrpreis bleibt derselbe, ob eine oder mehrere Personen fahren.

§. 7. Diese Fahrpreis-Bestimmungen gelten für alle Tage, bei jeder Witterung und zu jeder Jahreszeit von 7 Uhr Morgens

*) Wir haben bei allen hier mitgetheilten Fahrtarifen die bisher gültigen Fahrpreise beibehalten, da es bei Ausgabe dieses Buches noch unentschieden war, ob eine ganz neue Fahrtaxe eingeführt werden solle, oder ob einfach die jetzigen Fahrpreise in die neue Währung umzusetzen seien.

bis 10 Uhr Abends — von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens ist die Hälfte der Taxe mehr zu bezahlen.

§. 8. Für die Fahrten von und zu den Eisenbahnhöfen und den Landungsplätzen der Dampfschiffe, aus den Theatern, von der Redoute und den Bällen des Sophienbad=Saales gelten die neben angeführten Fahrpreise.

§. 9. Der Fahrpreis=Tarif im Auszuge und die Lizenz=(Wagen=) Nummer muß im Innern des Wagens, dem Fahrgaste **völlig sichtbar**, angebracht sein, nebstbei auch der vollständige Taxetarif vom Kutscher zur Einsicht des Fahrgastes bereit gehalten werden.

§. 10. Beschwerden wegen Ueberschreitung dieser Bestimmungen, wegen Fahrtverweigerung oder unanständigen Benehmens von Seite der Fiaker Können bei der k. k. Polizei=Direktion, oder auch bei den k. k. Bezirks=Polizei=Kommissariaten, wo der Geklagte wohnt oder seinen Standplatz hat, oder auch wo die Ueberschreitung erfolgt ist, zur gesetzlichen Ahndung angezeigt werden.

Jede aufgestellte Sicherheitswache ist verpflichtet, über Anforderung der Partei den beschuldigten Fiaker der Behörde anzuzeigen.

Von der k. k. Polizei=Direktion.

Wien, den 1. Januar 1855.

Taxe für besondere Fahrten,

dieselben mögen bei Tag oder bei Nacht stattfinden.

	C.=M.	
	fl.	fr.
A. Von und zum Nordbahnhof im Prater.		
a) Bezüglich der Stadt	1	—
b) Bezüglich der Leopoldstadt, Jägerzeile u. Weißgärber	—	48
c) Bezüglich der Landstraße, Rennweg, Wieden, Schamburgergrund, Laingrube, Mariahilf nebst der untern Windmühle, Neubau, Spittelberg, St. Ulrich, Strozengrund, Josephstadt, Alservorstadt, Thury, Liechtenthal, Michaelbenergrund und Rosau	1	20
d) Bezüglich der übrigen Vorstädte	1	40

B. Von und zum Floridsdorfer Bahnhof

(mit Einschluß der Mauth).

C.-M.	
fl.	fr.

a) Bezüglich der Stadt, Leopoldstadt, Jägerzeile und Rosau	2	16
b) Bezüglich der übrigen Vorstädte	2	56

C. Von und zum Wien-Hloggnitzer und Krucker Bahnhöfe

(mit Einschluß der Mauth).

a) Bezüglich der innern Stadt ohne Unterschied der Entfernung	1	4
b) Bezüglich der Bezirke Wieden und auf den Rennweg	—	52
c) Bezüglich der Landstraße, unter den Weißgärbern und in den Bezirk Mariahilf	1	4
d) Bezüglich der Leopoldstadt, Jägerzeile und der Bezirke Neubau und Josephstadt, dann nach Erdberg	1	24
e) Bezüglich der Bezirke Alservorstadt und Rosau ...	1	44

D. Von und zum Landungsplatze der Dampf- schiffe im Prater bei den Kaisermühlen.

a) Bezüglich der Leopoldstadt, Jägerzeile und innern Stadt ohne Unterschied der Entfernung	2	—
b) Bezüglich der übrigen Vorstädte	2	20

E. Von dem Landungsplatz der Dampfschiffe in Rusdorf

(mit Einschluß der Mauth).

a) Bezüglich der innern Stadt und der Bezirke Rosau und Alservorstadt	2	6
b) Bezüglich der Bezirke Leopoldstadt und Josephstadt	2	30
c) Bezüglich der Bezirke Neubau und Mariahilf	2	46
d) Bezüglich der Bezirke Wieden und Landstraße ...	3	6

Soll jedoch bei Fahrten zu den Bahnhöfen und den Dampfschiff-Landungsplätzen der Wagen auch zur Rückfahrt benutzt werden, so ist der für diese zu zahlende Betrag nach der Tare für gewöhnliche Fahrten mit Rücksicht auf die Warte- und Fahrzeit zu leisten.

Bei allen diesen Fahrten ist für das kleine Gepäck, welches im Wagen selbst untergebracht werden kann, Nichts zu bezahlen; für größere Koffer und schweres Gepäck kann der Fiaker eine Vergütung bis zu 20 fr. C.-M. fordern.

	C.-M.	
	fl.	kr.
F. Für Fahrten aus den Theatern.		
a) Aus einem Stadttheater an einen Ort der innern Stadt, oder bis zu den am Glacis liegenden Häusern	1	—
b) In die entfernteren Vorstädte	1	20
c) Aus einem Vorstadttheater in die innere Stadt, in denselben Bezirk und in die zunächst angrenzenden Vorstädte	1	—
d) In die entfernteren Vorstädte	1	20
e) An die entlegensten Punkte inner den Linien	1	40

G. Von der Redoute.

a) In die innere Stadt ohne Unterschied der Entfernung	1	—
b) In sämtliche Vorstädte ohne Unterschied der Entfernung	1	40

H. Von den Kassen des Sophienbad-Saales.

a) In den Bezirk Landstraße	1	—
b) In die innere Stadt und den Bezirk Leopoldstadt	1	20
c) In den Bezirk Wieden, dann auf die Laingrube, untere Windmühle, Mariahilf, Spittlberg und St. Ulrich	1	40
d) In alle übrigen Vorstädte	2	—

Bei sämtlichen besonderen Fahrten gilt die Bestimmung, daß in dem Falle, wenn mehrere Parteien in einem Wagen zusammen fahren und an verschiedenen Orten absteigen, welche jedoch außer derselben Richtung liegen, für diesen Umweg 20 kr. C.-M. zu vergüten sind.

Von der k. k. Polizei-Direktion.

Wien, den 1. Januar 1855.

Schluß der Briefaufgabe am k. k. Hauptpostamte,
Stadt, beim Franz-Josephsthor.

auf der Route nach	mittelft	für recommandirte	für nicht recommandirte
		B r i e f e	
Preßburg, Pesth, Szeged din.....	Südbahn	5 Uhr Abends.	6 Uhr Abends.
Brünn, Prag, Boden- bach, (Norddeutsch- land, Frankreich, Eng- land, Amerika).....	Nordbahn	6 ³ / ₄ = =	7 ¹ / ₂ = =
Oberberg, Krakau, Lem- berg (Preußen, Polen, Rußland)	Nordbahn	7 = =	8 = =
Graz, Laibach, Triest, Italien	Südbahn	7 = =	8 = =
Linz, Salzburg, Tyrol, (Süddeutschland) ...	Courier	5 = =	6 = =

Briefe, die nach dem Schlusse aufgegeben werden, können erst mit den nächsten Beförderungs-Gelegenheiten des folgenden Tages ihre Abfertigung erhalten.